

Beitragsordnung des Freundeskreis Limours e.V. - Minfeld

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und ggf. Umlagen. Sie kann vom Vorstand geändert werden. Die Beitragssätze können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindest- Beitragshöhe pro Jahr in EUR
10	Einzelmitglieder	20,-
20	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	30,-
30	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender minderjähriger Kinder)	30,-
40	Junge Erwachsene ab 18 Jahren in Ausbildung, im Freiwilligendienst, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	10,-
50	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
60	Volljährige Mitglieder ohne Geschäftsfähigkeit	beitragsfrei

- (1) Für die Mindest-Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 40 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 40.
- (4) Der Mindest-Beitrag kann durch eine freiwillige Angabe eines darüber hinaus gehenden Betrages erhöht werden, falls das Mitglied die Vereinsarbeit in höherem Maße unterstützen oder wertschätzen möchte.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für notwendige Versicherungen und Abgaben.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und ggf. Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE7ZZZ00001455613 und der Mandatsreferenz (FKL+interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Angebote (Jugendaustausch, Begegnungstreffen, Ausflüge etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und ggf. Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzerklärung verarbeitet.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE40 5485 0010 0012 0061 02
BIC SOLADES1SUW
Kreditinstitut Sparkasse Südpfalz

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Übergangsvorschrift

Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, bis zum Ende des Jahres 2022 ihren Wunsch-Beitragsstatus gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ende dieser Frist darf der Vorstand bei Nichtvorliegen einer Erklärung die Einstufung nach bestem Wissen und Gewissen selbst vornehmen.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erklären. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.05.2022 in Minfeld beschlossen,
geändert am 21.01.2023.